Sie sind Staatsangehöriger eines Drittstaates

Sie möchten nach Deutschland einreisen. Welche Dokumente Sie benötigen, hängt von der Dauer Ihres Aufenthalts (mehr oder weniger als 3 Monate) und dem Zweck des Aufenthalts ab.

IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER WENIGER ALS 3 MONATE: DAS VISUM FÜR KURZZEITAUFENTHALTE

Sie müssen rund 3 Monate vor Ihrer Abreise bei der deutschen Botschaft oder dem deutschen Konsulat in Ihrem Wohnsitzland ein "Schengen"-Visum für Kurzzeitaufenthalte beantragen.

Liste der deutschen Botschaften im Ausland: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen/03-webseitengv

Für einige Länder besteht keine Visumpflicht: https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820

Für die Beantragung eines Visums müssen Sie in Abhängigkeit vom Grund Ihres Aufenthalts im Besitz der nachstehenden Dokumente sein:

- ein gültiger Reisepass,
- Nachweise über Ihre Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts,
- Nachweise über die Garantien für Ihren Rücktransport,
- eine Versicherung, die Arzt- und Krankenhauskosten abdeckt.

Informationen über die Formalitäten: https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/visabestimmungen-allgemein#content_2

Das Visum für Kurzzeitaufenthalte gilt für maximal 90 Tage und kann nicht verlängert werden. Es berechtigt nicht zum Arbeiten.

IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER MEHR ALS 3 MONATE: LANGZEITVISUM

Der Antrag ist **vor der Abreise** bei der deutschen Botschaft oder dem deutschen Konsulat des Herkunftslandes zu stellen. Für einige Länder besteht keine Visumpflicht.

Die Formalitäten und die Voraussetzungen für den Aufenthalt sind dieselben wie bei einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten.

Visa können aus verschiedenen Gründen beantragt werden: Arbeit, Stellensuche, Anerkennung eines Abschlusses, Berufsausbildung.

Informationen über die Formalitäten und die von den deutschen Botschaften im Ausland geforderten Nachweise: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen/03-webseitenav

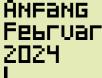
Das Visum wird für 90 Tage ausgestellt. Während dieser Zeit müssen Sie bei der örtlichen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für denselben Zweck wie das Einreisevisum beantragen.

> Die Aufenthaltserlaubnis zur Stellensuche: Gültigkeitsdauer von 6 Monaten

- Sie verfügen über eine Qualifikation für die gesuchte Stelle. Ihr Abschluss muss in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Abschluss vergleichbar sein. Informationen finden Sie auf der Website
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens)
- Sie können für den betreffenden Zeitraum ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nachweisen.

Wenn Sie eine Stelle finden, die Ihren Qualifikationen entspricht, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken beantragen.





Vor Енде Аргіі 2024





Vor Februar 2028



Fеьгиаг 2029



Ich habe ein Schengen-Visum für einen Kurzaufenthalt, das vor der Abreise erteilt wurde. Es ist für 3 Monate gültig.

von 4 Jahren

Ich erhalte ein langfristiges Visum aus einem bestimmten Grund: Arbeit, Arbeitssuche, berufliche Ausbildung Ich prüfe, ob ich alle notwendigen Schritte für die Anmeldung bei den deutschen Behörden unternommen habe. Wenn ich seit 4 Jahren eine Arbeitserlaubnis besitze, kann ich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragen. Wenn ich seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitze, kann ich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragen.

E U R E S



EURES ist ein europäisches Netzwerk, das 1993 von der Europäischen Kommission gegründet wurde, um die Freizügigkeit und Mobilität im Europäischen Wirtschaftsraum zu fördern.
https://eures.europg.eu/index_fr



Projektleitung und Redaktion CRD EURES / FRONTALIERS Grand Est 11, Rue Claude Chappe 57070 Metz Technopôle Tel.: +33 (0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu https://frontaliers-grandest.eu





ISBN: 978-2-38432-044-8 EAN: 9782384320448 Dezember 2023

Mit finanzieller Unterstützung der Region Grand Est und der Europäischen Kommission.











Wohnsitzwechsel & Voraussetzungen für den Aufenthalt in Deutschland











Die EURES-Aktivitäten werden mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission geförder

Sie haben einen Abschluss und kommen nach Deutschland, um zu arbeiten. Um eine Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken zu erhalten, müssen Sie die

> Die Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken: Gültigkeitsdauer

nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen über die für die angestrebte Stelle **geforderte Qualifikation** verfügen. Ihr Abschluss muss in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Abschluss vergleichbar sein. Informationen finden Sie auf der

Website https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php

- Wenn Sie über 45 Jahre alt sind: Die angebotene Stelle muss Ihnen einen Jahreslohn von mindestens Euro 48 180.- (2023) einbringen.

Wenn Sie Ihre **Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken** seit vier Jahren

besitzen, können Sie eine **Niederlassungserlaubnis** beantragen > **Die Arbeitserlaubnis**

Um in Deutschland arbeiten zu können, benötigen Sie in der Regel eine gültige Arbeitserlaubnis, die von **der Agentur für Arbeit** ausgestellt wird. Diese ist in der Regel in Ihrer Aufenthaltskarte enthalten. Bei der Beantragung Ihrer Aufenthaltskarte muss die deutsche Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde Ihren Arbeitsvertrag oder Ihre Einstellungszusage an die örtliche Agentur für Arbeit weiterleiten. Diese muss eine "Arbeitsmarktprüfung" durchführen und ihre Zustimmung erteilen, sofern kein vorrangiger Bewerber (Inländer oder EU-Bürger) für die Stelle gefunden werden konnte.

DAUERAUFENTHALT (NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS)

Wenn Sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, können Sie eine Niederlassungserlaubnis beantragen:

- Sie sind seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis,
- Sie verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts,
 Sie weisen 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach,
- Sie verfügen über den für Ihren Beruf erforderlichen Abschluss sowie über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B des Referenzrahmens).

Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie bei der Ausländerbehörde Ihres Wohnortes die Niederlassungserlaubnis beantragen. Bestimmte Personengruppen können von kürzeren Fristen profitieren, wie beispielsweise Inhaber der Blauen Karte EU, hochqualifizierte Personen und Selbstständige. Informationen: https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/dauerhaft-in-deutschland/niederlassungserlaubnis

> Die bei den deutschen Behörden zu erledigenden Formalitäten

- Die Sozialversicherung: Alle Personen, die sich dauerhaft in Deutschland niederlassen (abgesehen von entsandten Personen), müssen vor Ort bei einer staatlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein. Informationen: https://www.krankenkassen.de/ Wenn Sie Arbeitnehmer sind, meldet Sie der Arbeitgeber bei den Krankenkassen (und den sonstigen Sozialversicherungskassen wie der Erwerbsunfähigkeits-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) an, wobei Sie die Wahl des Krankenversicherungsträgers selbst treffen müssen.
- Die Steuern: Zur Begleichung Ihrer Steuern müssen Sie beim örtlichen Finanzamt eine Steueridentifikationsnummer beantragen. Die Einkommensteuer wird als Quellensteuerabzug von den Löhnen und Gehältern einbehalten. Außerdem wird eine Kirchensteuer erhoben. Setzen Sie sich diesbezüglich mit Ihrem örtlichen Finanzamt in Verbindung.
- Eröffnung eines Bankkontos: Die Eröffnung eines Bankkontos wird dringend empfohlen, um den Lohn zu beziehen und die Ausgaben des täglichen Lebens zu begleichen. Neben einem Personalausweis und einem Wohnsitznachweis werden Sie nach der Steueridentifikationsnummer gefragt. Die EC-Karte ist wesentlich verbreiteter als die Visa- oder Mastercard.
- Führerschein: Mit Ihrem Führerschein, den Sie in einem Land außerhalb der Europäischen Union erworben haben, dürfen Sie in Deutschland sechs Monate lang Fahrzeuge steuern. Danach muss Ihr Führerschein gegen einen deutschen Führerschein ausgetauscht werden. Wenn Sie nachweisen können, dass Ihr Aufenthalt nicht länger als 12 Monate dauern wird, ist es möglich, die Erlaubnis um weitere sechs Monate zu verlängern. Informationen: Fahrerlaubnisbehörde der Wohnsitzgemeinde.
- Fahrzeugzulassung: Sie sind dazu verpflichtet, Ihr Fahrzeug innerhalb einer Frist von 6 Monaten in Deutschland zuzulassen. Die Zulassung erfolgt bei der für Ihren Wohnort zuständigen Kfz-Zulassungsstelle. Bevor Sie sich bei der Zulassungsstelle melden, müssen Sie die technische Kontrolle (Hauptuntersuchung) für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben und es in Deutschland versichern. Informationen: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz (https://www.cec-zev.eu/).







Das vorliegende Informationsblatt wird von der Europäischen Union und der Region Grand Est mitfinanziert. Gleichwohl handelt es sich bei den geäußerten Ansichten und Meinungen ausschließlich um die des Autors bzw. der Autoren, die nicht zwangsläufig die Ansichten der Europäischen Union oder der Region Grand Est widerspiegeln. Weder die Europäische Union noch die Region Grand Est können dafür haftbar gemacht werden.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder spezielle Fragen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an unsere Rechtsabteilung: juridique@frontaliers-grandest.eu.

Sämtliche in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind ausschließlich von allgemeiner Bedeutung und beziehen sich nicht auf die spezifische Situation einer natürlichen Person.

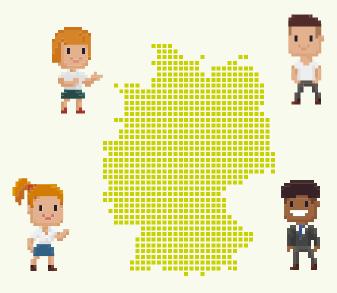
Sie dienen lediglich zu Informationszwecken und sind daher nicht als rechtsverbindliche Dokumente anzusehen.

Infolgedessen begründen sie keine anderen Rechte oder Pflichten als die, die sich aus den rechtmäßig verabschiedeten und veröffentlichten nationalen Rechtstexten ergeben; nur diese sind verbindlich.

Das CRD EURES/Frontaliers Grand Est und seine Geldgeber übernehmen. keine Haftung für die bereitgestellten Informationen.

Obwohl es unser Ziel ist, aktuelle und genaue Informationen zu verbreiten, können wir das Ergebnis nicht garantieren, da die behandelten Themen häufigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Änderungen unterliegen.

Es ist strengstens untersagt, das vorliegende Dokument ohne die Genehmigung von Frontaliers Grand Est ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu drucken.



Wenn Sie sich dazu entschließen, umzuziehen und sich in Deutschland niederzulassen, sind eine Reihe von Formalitäten zu erledigen. Für Bürger der Europäischen Union gelten diesbezüglich die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes. Für Drittstaatsangehörige gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern (Aufenthaltsgesetz).

Sie sind Bürger der Europäischen Union (EU)

Bei einem EU-Bürger handelt es sich um eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitaliedstaats der Europäischen Union besitzt. Bürger Liechtensteins, Islands, Norwegens (EWR) und der Schweiz sind diesen analog gleichgestellt.

IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER WENIGER ALS 3 MONATE

Es sind keine besonderen Formalitäten vorgeschrieben. Sie müssen jedoch einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit sich führen.

Um beispielsweise zu arbeiten oder ein Praktikum zu absolvieren, benötigen Sie weder eine Arbeitserlaubnis noch einen Aufenthaltstitel.

Sie müssen sich innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Ihrer Einreise beim zuständigen Einwohnermeldeamt anmelden, das Ihnen eine Meldebescheinigung aushändigt.

Sie dürfen für das deutsche Sozialhilfesystem keine unzumutbare Belastung darstellen und kein Verhalten an den Tag legen, das eine besonders schwere Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt.

IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER MINDESTENS 3 MONATE

Wenn Sie einer der nachstehenden Kategorien angehören, genießen Sie ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten:

- Sie sind als Arbeitnehmer oder Selbstständiger erwerbstätig,
- Sie sind auf Stellensuche und haben angemessene Erfolgsaussichten,
- Sie sind nicht erwerbstätig, studieren oder befinden sich in Ausbildung, verfügen aber über ausreichende finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung.

Sie sind dazu verpflichtet, sich innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Ihrer Einreise bei der Wohnsitzgemeinde anzumelden.

In bestimmten Fällen kann die Ausländerbehörde Nachweise verlangen (Arbeitsbescheinigung, Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts und eines Krankenversicherungsschutzes bei Nichterwerbstätigen). Im Falle einer Stellensuche müssen Sie nach Ablauf von 6 Monaten nachweisen, dass Aussicht auf eine Arbeitsstelle besteht.

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls behalten Sie Ihr Aufenthaltsrecht ebenso wie im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, sofern Sie mindestens ein Jahr lang beschäftigt waren und sich beim Arbeitsamt gemeldet haben.

Sie dürfen für das deutsche Sozialhilfesystem keine unzumutbare Belastung darstellen.

SIE MÖCHTEN SICH DAUERHAFT IN DEUTSCHLAND NIEDERLASSEN (DAUERAUFENTHALTSRECHT)

Sie haben das Recht, sich nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts dauerhaft in Deutschland niederzulassen. Bestimmte Abwesenheiten von bis zu sechs Monaten (beispielsweise aufgrund einer Krankheit oder aus Studiengründen) haben keinen Einfluss auf die Stetigkeit Ihres Aufenthalts. Infolgedessen müssen Sie die Voraussetzungen für Ihren Aufenthalt nicht länger nachweisen. Familienangehörige haben die gleichen Rechte, sofern sie fünf Jahre lang **ununterbrochen** mit einem Staatsangehörigen der Europäischen Union in Deutschland gelebt haben.

Die Daueraufenthaltskarte ist bei der Ausländerbehörde Ihres Wohnortes zu beantragen.





> Die bei den deutschen Behörden zu erledigenden Formalitäten:

- Die Sozialversicherung: Alle Personen, die sich dauerhaft in Deutschland niederlassen (abgesehen von entsandten Personen), müssen vor Ort bei einer staatlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein. Informationen: https://www.krankenkassen.de/ Wenn Sie Arbeitnehmer sind, meldet Sie der Arbeitgeber bei den Krankenkassen (und den sonstigen Sozialversicherungskassen wie der Erwerbsunfähigkeits-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) an, wobei Sie die Wahl des Krankenversicherungsträgers selbst treffen
- Die Steuern: Zur Begleichung Ihrer Steuern müssen Sie beim örtlichen Finanzamt eine Steueridentifikationsnummer beantragen. Die Einkommensteuer wird als Quellensteuerabzug von den Löhnen und Gehältern einbehalten. Außerdem wird eine Kirchensteuer erhoben. Setzen Sie sich diesbezüglich mit Ihrem örtlichen Finanzamt in Verbinduna.
- Eröffnung eines Bankkontos: Die Eröffnung eines Bankkontos wird dringend empfohlen, um den Lohn zu beziehen und die Ausgaben des täglichen Lebens zu begleichen. Neben einem Personalausweis und einem Wohnsitznachweis werden Sie nach der Steueridentifikationsnummer gefragt. Die EC-Karte ist wesentlich verbreiteter als die Visa- oder Mastercard.
- Fahrzeugzulassung: Sie sind dazu verpflichtet, Ihr Fahrzeug innerhalb einer Frist von 6 Monaten in Deutschland zuzulassen. Die Zulassung erfolgt bei der für Ihren Wohnort zuständigen Kfz-Zulassungsstelle. Bevor Sie sich bei der Zulassungsstelle melden, müssen Sie die technische Kontrolle (Hauptuntersuchung) für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben und es in Deutschland versichern. Informationen: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz (https:// www.cec-zev.eu/de)





https://frontaliers-grandest.eu/de/

